Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2411

06. 06. 88

Sachgebiet 931

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (5. BbÄndG)

A. Problem

Die Deutsche Bundesbahn als öffentliches Unternehmen der Verkehrswirtschaft erbringt ihre Leistungen teilweise im Rahmen der Daseinsvorsorge nach allgemeinen Vorgaben des Bundes und im übrigen nach eigenwirtschaftlichen Grundsätzen. Dies erfordert eine klare Abgrenzung der Bereiche Infrastruktur, gemeinwirtschaftliche Leistungen und eigenwirtschaftlicher Bereich. Das Rechnungswesen der Deutschen Bundesbahn ist entsprechend umzugestalten.

B. Lösung

1. Aus dem Rechnungswesen der Deutschen Bundesbahn müssen die Ergebnisse des Infrastrukturbereichs, der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und des eigenwirtschaftlichen Bereichs ersichtlich sein.
2. Zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen von Schiene, Straße und Wasserstraße trägt der Bund — wie bei der Straße und Wasserstraße — die Aufwendungen für die Infrastruktur der Deutschen Bundesbahn. Gleichzeitig zahlt die Bahn für die Schienennutzung und im Umfang dieser Nutzung einen Infrastrukturbeitrag. Dieser wird von der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates in Anlehnung an die Infrastrukturbeiträge der Verkehrsträger Straße und Wasserstraße festgelegt. Dabei zu berücksichtigen sind auch die Umweltkosten und die Unfallkosten der Verkehrsträger.

C. Alternativen

Beibehaltung des Status quo.

D. Kosten

Die Ausgaben für die Schieneninfrastruktur werden wesentlich bestimmt durch den Umfang der Neuinvestitionen. Im mehrjährigen Mittel muß mit Mehrausgaben für den Bundeshaushalt von rd. 1,5 Mrd. DM/Jahr gerechnet werden.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (5. BbÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Infrastrukturkosten

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Infrastruktur der Deutschen Bundesbahn. Diese umfassen Abschreibung, Verzinsung und Unterhalt der Infrastruktur. Die Bundesregierung bezeichnet in einer mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verordnung die Anlagen und festen Einrichtungen, die zur Infrastruktur der Deutschen Bundesbahn gehören.

(2) Die Deutsche Bundesbahn leistet Beiträge zu den Infrastrukturaufwendungen. Diese werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und in Anlehnung an die Höhe der Infrastrukturbeiträge der anderen Verkehrsträger sowie unter Berücksichtigung der Umwelt- und Unfallkosten aller Verkehrsträger festgelegt."

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Wirtschaftsführung

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist unter der Verantwortung ihrer Organe wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Erträge einschließlich der erfolgswirksamen Ausgleichsleistungen sollen die Aufwendungen decken.

(3) Die Deutsche Bundesbahn beschafft sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel selbst. Ist sie hierzu nicht in der Lage, soll der Bund ihre eigenen Mittel verstärken."

3. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Rechnungsführung

Die Rechnung der Deutschen Bundesbahn ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit festgestellt werden kann. Aus dem Rechnungswesen müssen die Ergebnisse des Infrastrukturbereichs, der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und Leistungen sowie des eigenwirtschaftlichen Bereichs ersichtlich sein."

4. In § 31 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Mit der Genehmigung des Wirtschaftsplanes wird bestimmt, bis zu welcher Höhe die Deutsche Bundesbahn Kredite zur Deckung von Ausgaben aufnehmen, Bürgschaften übernehmen und Sicherheiten leisten darf. Wesentliche Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Schuldverschreibungen der Deutschen Bundesbahn dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aufgegeben werden."

5. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Jahresüberschuß und Jahresfehlbetrag

(1) Ergibt der Jahresabschluß einen Überschuß, so ist dieser einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

(2) Über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen."

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Bundesbahngesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Die zukünftige Leistungsfähigkeit der Deutschen Bundesbahn wird entscheidend vom Umfang des weiteren Ausbaus des Schienenwegenetzes bestimmt. Der Gesetzentwurf sieht daher eine rechtliche und finanzielle Absicherung der Zukunftsinvestitionen der Bahn vor. Wie bei den Bundesfernstraßen trägt der Bund für das Schienenwegenetz der Deutschen Bundesbahn die Kosten für Unterhalt und Erstellung des bestehenden Schienenwegenetzes sowie für dessen Neu- bzw. Ausbau. Die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße werden damit durch Angleichung der Wegekosten abgebaut. Hierdurch wird gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung zur wirtschaftlichen Gesundung der Deutschen Bundesbahn geschaffen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Deutsche Bundesbahn braucht Wettbewerbsbedingungen, die mit denen ihrer Konkurrenten in Struktur und Höhe vergleichbar sind. Mit dieser Vorschrift werden die hierfür nötigen Voraussetzungen geschaffen.

Nach Angaben des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn belaufen sich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der Schieneninfrastruktur der Bahn auf rd. 7,5 Mrd. DM pro Jahr. Hiervon sind die vom Bund derzeit geleisteten Ausgleichszahlungen für den Bereich Fahrweg (rd. 2,2 Mrd. DM) sowie die von der Bahn nach Inkrafttreten des Gesetzes zu zahlende Benutzungsgebühr (rd. 3,8 Mrd. DM) abzusetzen. Insgesamt ist im mehrjährigen Mittel mit Mehrausgaben des Bundes durch die Übernahme der finanziellen Verantwortung für das Schienenwegenetz der Deutschen Bundesbahn in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM zu rechnen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Deutsche Bundesbahn wird zu einer Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen verpflichtet. Die Erträge einschließlich der erfolgswirksamen Ausgleichsleistungen sollen dabei die Aufwendungen decken.

Die angesichts der wirtschaftlichen Lage der Deutschen Bundesbahn unrealistische Forderung nach einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals und die Einschränkung, in diesem Rahmen habe die Deutsche Bundesbahn ihre gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Das nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führende Rechnungswesen wird durch eine Trennungsrechnung, die die jeweiligen Ergebnisse der Bereiche Infrastruktur als auferlegte gemeinwirtschaftliche Aufgaben und eigenwirtschaftliche Leistungen ausweist. Hierdurch wird Transparenz und eine klare Grundlage für staatliche und unternehmerische Aufgaben geschaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Im Sinne eines größeren Handlungsrahmens des Vorstands der Deutschen Bundesbahn und zur Verbesserung der Flexibilität werden die Vorschriften über die Kreditaufnahme vereinfacht. Alle wesentlichen Genehmigungsvorbehalte des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen bleiben bestehen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Vorschriften über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages der Deutschen Bundesbahn werden an das in den letzten Jahren praktizierte Verfahren angepaßt.

Zu Artikel 2

Nach dieser Bestimmung kann der Bundesminister für Verkehr eine neue Bekanntmachung des Bundesbahngesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen veranlassen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333